

**bdeu**

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 20. Mai 2026

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

EUREF-Campus 1 D  
40472 Düsseldorf

[www.bdeu-nrw.de](http://www.bdeu-nrw.de)

## Stellungnahme

# Energieversorgung ohne Flächenkonflikte – Nordrhein-Westfalen braucht mehr innovative Photovoltaik-Konzepte

Für den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag Energieversorgung ohne Flächenkonflikte – Nordrhein-Westfalen braucht mehr innovative Photovoltaik-Konzepte (Drucksache 18/18107) Stellung nehmen zu können.

## Hintergrund

Der Zubau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ist ein wesentlicher Baustein für die sichere und kostengünstige Versorgung mit regenerativem Strom. Angesichts des ambitionierten bundespolitischen Ziels, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent bis 2030 zu steigern und die installierte Photovoltaikleistung auf Bundesebene bis 2030 auf 215 GW zu erhöhen, sowie des landespolitischen Ziels bis 2030 einen Zubau von mindestens 21 GW erreicht zu haben, steht der weitere Ausbau der Photovoltaik auch in Nordrhein-Westfalen vor zunehmenden Herausforderungen. Der effizienten und konfliktarmen Nutzung verfügbarer Flächen kommt dabei neben weiteren Herausforderungen, wie etwa dem Netzausbau und der Kosteneffizienz, eine zentrale Bedeutung zu. Die PV-Freifläche ist das Segment, in dem am schnellsten und kostengünstigsten zugebaut werden kann. Allerdings wird für den geplanten Ausbau von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) rund ein Prozent der Fläche Deutschlands benötigt. Dabei ist die Flächenverfügbarkeit schon heute ein kritischer Faktor beim weiteren Zubau. Daher gilt es, alle Potenziale voll auszuschöpfen – von der umfassenden Nutzung benachteiligter Gebiete bis zu vereinheitlichten Regelungen bei den privilegierten Flächen und der Nutzung innovativer PV-Anlagen. Im EEG werden unter anderem Moor-, Floating- und Agri-PV unter den besonderen Solaranlagen zusammengefasst. Innovative PV-Anlagen ermöglichen durch eine Flächendoppelnutzung oft eine höhere Akzeptanz bei der Projektrealisierung und bieten oft finanzielle Vorteile für die beteiligten Akteure.. In NRW wurden bis Ende 2024 ein Zubau von 4 MW installierter Leistung bei Agri-PV und 14 MW bei Floating PV erreicht. Es ist wichtig, nicht nur den Ausbau einzelner PV-Technologien im Blick zu haben, sondern sich auf einen schnellstmöglichen Ausbau aller PV-Anlagen zu fokussieren. Monetäre Faktoren dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Innovative Solaranlagen sind in diesem Zusammenhang explizit nicht als Ersatz für den Ausbau von Freiflächen und Aufdachanlagen, sondern als zusätzlicher Beitrag zu betrachten. Die Landesgruppe begrüßt ein Einsetzen der Landesregierung für die Verbesserung der Rahmenbedingungen von PV-Freiflächenanlagen und innovativen PV-Anlagen auf Bundesebene und formuliert dazu im Verlauf dieser Stellungnahme mögliche Forderungen aus. Unabhängig von der Beschleunigung des Ausbaus ist in jedem Fall die Verfügbarkeit von Netzanschlüssen erforderlich. Nur wenn der Ausbau von Erneuerbaren Energien und Netzen zusammengedacht wird, kann die Energiewende gelingen.

## Herausforderungen bei Agri-PV

Das größte Potential innovativer PV-Anlagen liegt bei Agri-PV. Daher verweist die Landesgruppe hier noch einmal auf einige spezifische Herausforderungen bei der Agri-PV. Diese Herausforderungen können vergleichbar auch bei anderen innovativen PV-Anlagen auftreten. Agri-PV-Anlagen müssen gleichzeitig Anforderungen aus Energie-, Bau- und Agrarrecht erfüllen und zusätzliche Vorgaben, etwa zu Mindesterträgen, Flächenverlusten und landwirtschaftlichen Nutzungskonzepten, einhalten. Zudem müssen die Anlagen an Kulturart, Region, Topografie und Bewirtschaftungsform angepasst werden, wobei insbesondere bei Dauer- und Sonderkulturen zusätzliche Schutzwirkungen entstehen können. Die Umsetzung wird insbesondere bei mehreren Flächeneigentümern oder getrennten Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen deutlich komplexer.

## Vorteile Innovativer PV-Anlagen

Innovative PV-Anlagen wie Agri-PV, Floating-PV, Fence-PV oder gebäudeintegrierte-PV, ermöglichen eine flächeneffizientere Nutzung und können so auch zur Steigerung von Akzeptanz beitragen. Agri-PV-Projekte können beispielsweise Synergieeffekte zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft erzielen und somit Nutzungskonkurrenzen verringern. So kann Agri-PV zum Beispiel landwirtschaftliche Flächen vor durch den Klimawandel immer häufiger auftretender Extremwetterereignisse wie Hagel oder Starkregen schützen und so oftmals kostspielige Folien- und Hagelschutznetze ersetzen. Dadurch werden nachhaltige Kosten und Plastikmüll reduziert, während gleichzeitig grüner Strom produziert wird. Durch die Anwendung von Agri-PV Anlagen kann zudem die erforderliche landwirtschaftliche Flächen um 70-80 Prozent reduziert werden. Durch ihre Verschattungswirkung und Abschirmung können die Anlagen sogar dazu beitragen, dass sich Erträge erhöhen und trockene Standorte und hitzeempfindliche Pflanzen vor negativen Witterungseinflüssen geschützt werden. Ebenfalls ist ein geringerer Wasserverbrauch durch reduzierte Verdunstung zu erwarten.

## PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und besondere PV-Freiflächenanlagen

Das von der vorherigen Bundesregierung verabschiedete Solarpaket 1 sieht im EEG bei den im ersten Ausschreibungssegment angesiedelten PV-FFA die Einführung eines Untersegments für besondere PV-Freiflächenanlagen vor. Aufgrund einer ausstehenden EU beihilferechtlichen Genehmigung sind der erhöhte Höchstwert für hoch aufgeständerte Agri-PV und Moor-PV sowie die vorgesehene Kontingente für die vorrangige Bezuschlagung von besonderen Solaranlagen noch nicht in Kraft getreten. Der Ausbau besonderer PV-FFA würde durch die Umsetzung bei der Ausschreibung profitieren.

Der effizienten und konfliktarmen Nutzung verfügbarer Flächen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Eine effizientere Flächennutzung ist dabei nicht nur durch innovative PV-Anlagen

möglich, sondern auch durch Änderungen der Rahmenbedingungen von FFA-PV. Eine sachgerechte Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen ist entscheidend, um die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu stärken und gleichzeitig Investitionssicherheit für PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zur Zusammenfassung von FFA-PV nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2023 besonders relevant. Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2023 werden (PV-FFA) zur Ermittlung des Förderanspruchs „zusammengefasst“. Dies betrifft nicht nur die Bestimmung des Förderanspruchs selbst, sondern auch die Frage, ob die entsprechenden Anlagen die Schwellenwerte v.a. für die Ausschreibungspflicht nach § 22 EEG 2023, für die Direktvermarktungspflicht nach § 21 EEG 2023 und für die Negative-Preise-Regelung nach § 51 EEG 2023 überschreiten. Anlagen, die in derselben Gemeinde innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern befinden und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden, werden in der Leistungsberechnung zusammengerechnet. Aufgrund dieser Zusammenlegung werden Anlagen die einzeln die EEG-Fördergrenze von derzeit noch 20 MW nicht überschreiten zusammengefasst und verlieren so die EEG-Fördermöglichkeit. Die Abstandsregelung von zwei Kilometern führt zu einer ineffizienten Flächennutzung und behindert den Ausbau der Photovoltaik. Aus der 2-km-Abstandsregelung resultiert eine künstliche Flächenverknappung. Entsprechende Projektierer müssten einen 2-km-Abstand zwischen ihren Anlagen bzw. zu Anlagen anderer Projektierer halten, damit das Risiko der Überschreitung der 20 MW-Schwelle für diese Projekte ausgeschlossen wird. Damit werden theoretisch zur Verfügung stehende Flächen aus der Nutzbarkeit herausgenommen. Insbesondere entlang von Autobahnen und Schienenwegen sorgt der durch die Abstandsregelung entstandene 2-km-Sperrbereich somit für einen kostentreibenden Parklayout von PV FFA. Ein ursprünglich zusammenhängend entwickelter Solarpark muss deswegen in mehreren zeitlich versetzten Abschnitten realisiert werden. Vor diesen Hintergründen hält der BDEW eine Anpassung der Regelung bei der Anlagenzusammenfassung für sinnvoll. Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene für einen Wegfall der Anlagenverklammerung auf den nach § 35 BauGB privilegierten Flächen einsetzen. Agri-PV und andere Doppelnutzungsprojekte („besondere Solaranlagen“) sollten außerdem aus der Regelung der Anlagenzusammenfassung ausgenommen werden.

### **Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen**

Die Landesgruppe sieht die Möglichkeit, dass die öffentlichen Hand die Aufgabe eine Vorbildfunktion einnehmen kann, wenn sie geeignete Landesliegenschaften auch mit innovativen PV-Anlagen ausstattet. Auch bei besonderen PV-Anlagen kann die Landesregierung, wenn technisch möglich, mit gutem Vorbild vorangehen.

Außerdem erscheint es der Landesgruppe als kontraproduktiv wie im aktuellen Entwurf des LEPs vorgesehen, die Nutzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Kernräumen auch im Falle

eines nicht Erreichens der Ausbauziele nicht zu erlauben und fordert des Weiteren die Freigabe von Agri-PV in Vorbehalt- & Vorranggebieten der Landwirtschaft.

Zudem sollte die Schwelle für die raumbedeutsame Einstufung von Solarfreiflächenanlagen von derzeit 10 Hektar auf mindestens 30 Hektar angehoben werden. Unterhalb dieser Flächengröße sollten die Flächen für Solarenergie als raumverträglich eingeordnet werden. Dabei würde es dann der Planungshoheit der Kommunen obliegen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren sollte bei der Prüfung der „Raumbedeutsamkeit“ / der Ermittlung der Flächengröße auf eine Zusammenfassung von benachbarten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Oberhalb der o.g. Flächengröße von 30 ha sollte die „Raumbedeutsamkeit“ so definiert werden, dass sie aus sich heraus allein prüfbar ist und keiner weiteren Auslegung bedarf; so sollte z. B. auf subjektive Kriterien, die eine Verhinderung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ermöglichen (wie z.B. das Kriterium der „optisch bedrängenden Wirkung“), verzichtet werden.

### **Nutzung von PV in Wasserschutzgebieten**

Für den in dem Antrag geforderten landesweiten Leitfaden für Floating PV und auch den eventuellen Einsatz von Floating-PV auf Landesliegenschaften verweist die Landesgruppe auf den vom BDEW veröffentlichten Leitfaden: [Photovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten](#). In diesem empfiehlt der BDEW unter anderem die Vermeidung von Belastungen durch Asphaltierung oder Wartung/Betankung der Baumaschinen, die Reduzierung der Beeinträchtigung der Regenaufnahmefähigkeit und Durchlüftung von Böden auf das absolut notwendige Mindestmaß, Tiefengründung nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe, die besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Bauteile im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe, die Ölnutzung in technischen Anlagen unter entsprechenden Auflagen, Umsetzung Wannenzprinzip mit entsprechender Dimensionierung den Verzicht beim Bau von PV-Neuanlagen auf Module mit PFAS-Beschichtung, die Vermeidung von Wassergefährdenden Stoffen wenn möglich, die ausschließliche Reinigung von PV-Modulen mit Wasser, die Bewirtschaftung der PV-Nutzfläche ohne Pestizid- und Düngemittelsatz sowie die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes und eines Alarmplans. Außerdem kann durch diverse Maßnahmen wie die Einweisung der Bauformen über die besonderen Anforderungen zur Arbeit in WSGZ, und eine hydrologische Baubegleitung unter Einbezug der Wasserversorgungsunternehmen die Bauzeit vermindert werden.

### **Fazit:**

Innovative Photovoltaik-Konzepte können einen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele leisten und haben zudem meist noch positive Effekte hinsichtlich einer effizienten Flächen- bzw. Flächenmehrfachnutzung.

**Ansprechpartner:**

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdew-nrw.de